

## Anlage: Erklärung zum Fundverbleib

Bitte ausfüllen:

Maßnahmennummer\*: \_\_\_\_\_

Aktenzeichen der Genehmigung\*\*: \_\_\_\_\_

Bitte Ankreuzen (Absatz 1 oder 2):

- Der Veranlasser der Ausgrabung, Eigentümer der Sache und der Finder, verzichtet bzw. verzichten auf die Eigentumsrechte gem. § 984 BGB an allen Funden/beweglichen Denkmalen, die im Rahmen der o.g. Maßnahme geborgen werden. Der Veranlasser tritt die Eigentumsrechte an das Land Niedersachsen ab (§ 929 BGB), das die Konservierung und magazingerechte Lagerung sicherstellt. Der Veranlasser kann im Rahmen eines Leihvertrages zur Grabungspräsentation oder wissenschaftlichen Bearbeitung das Fundmaterial oder Teile davon ausleihen.
- Der Veranlasser macht gem. § 984 BGB seine Eigentumsrecht an allen Funden/beweglichen Denkmalen, die im Rahmen der o.g. Maßnahme geborgen werden, geltend.  
Der Veranlasser verpflichtet sich gem. § 1, § 3(5), § 6(1), § 11(1), § 15 NDSchG
- zur sachgerechten Lagerung der Funde
  - zur Durchführung der erforderlichen restauratorischen Maßnahmen.
  - der zuständigen Denkmalschutzbehörde oder einer von ihr benannten Stelle die Bodenfunde für längstens 12 Monate zur wissenschaftlichen Auswertung, Konservierung oder Dokumentation zu überlassen. Reicht der Zeitraum zur Erfüllung der genannten Zwecke nicht aus, so kann er von der zuständigen Denkmalschutzbehörde angemessen verlängert werden.

---

Datum und Unterschrift

Einzureichen per E-Mail an UDSchB und NLD:

Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) – Archäologischer Denkmalschutz:

Frau Grote, Tel.: 04131 / 26-1586  
[saskia.grote@landkreis.lueneburg.de](mailto:saskia.grote@landkreis.lueneburg.de)

Frau Gielke, Tel.: 04131 / 26-1373  
[viola.gielke@landkreis.lueneburg.de](mailto:viola.gielke@landkreis.lueneburg.de)

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD):  
[NLD-ReferatA4@NLD.Niedersachsen.de](mailto:NLD-ReferatA4@NLD.Niedersachsen.de)

\* Im Genehmigungsbescheid in den Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz zu finden

\*\* Auf der 1. Seite des Genehmigungsbescheides zu finden